

an	
Eing.	20. Feb. 2018
Datum Sign.	<i>BM</i>
Fachbereich Finanzen	

Stadtverwaltung Wittenberg	
an	<i>BM 1 FC</i>
Eing.	16. Feb. 2018
Datum Sign.	
Oberbürgermeister	

Lutherstadt Wittenberg	
an	<i>FC</i>
Eing.	16. Feb. 2018
Datum Sign.	
Bürgermeister	



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

*Büro Stellungnahme
T.: 28.02.18*

Der Minister

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Lutherstadt Wittenberg
Herrn Oberbürgermeister
Torsten Zugehör
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

**Broschüre „Ohne Moos nix los!“
Ihr Schreiben vom 17. Januar 2018**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Herrn Torsten Zugehör

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Januar 2018, in dem Sie sich für die Übersendung der Broschüre „Ohne Moos nix los!“ bedanken und Ihre Sicht auf den kommunalen Finanzausgleich darlegen.

Zunächst einmal freut mich Ihre Bestätigung, dass das neue Finanzausgleichsgesetz zu mehr Planungssicherheit in den Kommunen führt und daher positiv aufgenommen wurde. Die Festschreibung der Finanzausgleichsmasse bis zum Jahr 2021 und die neu eingeführten fixen Hebesätze bei der Bestimmung der Steuerkraftmesszahl führen dazu, dass eigene Einsparungen oder Mehreinnahmen für die Kommunen keine negativen finanziellen Folgen bei den Schlüsselzuweisungen haben. Wenn sich diese Erkenntnis – wie Sie schreiben – auch in Ihrer Stadt durchgesetzt hat und Hebesatzerhöhungen nicht mehr nur negativ betrachtet werden, ist ein wichtiges Ziel des neuen Finanzausgleichsgesetzes erreicht worden.

Die Festlegung der Finanzausgleichsmasse bis zum Jahr 2021 ging auf den vielfach vorgetragenen Wunsch der kommunalen Spitzenverbände zurück.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Magdeburg, 12 Februar 2018

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
17. Januar 2018

Mein Zeichen: 27

bearbeitet von:

Tel.: (0391) 567-1101

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Dabei wurde im Interesse einer höheren Planungssicherheit in Kauf genommen, dass in den einzelnen Jahren bis 2021 ein unterschiedlich hoher kommunaler Finanzbedarf bestehen wird. Dies ist aber umso leichter möglich, als die Finanzausgleichsmasse seit Beginn dieser Legislaturperiode deutlich angehoben wurde, und zwar zunächst um 80 Mio. Euro im Jahr 2016 und anschließend um weitere rd. 102 Mio. Euro ab dem Jahr 2017. Damit wurde der Verfassungsauftrag, den Kommunen eine angemessene Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen, deutlich übererfüllt. Für eine jährliche prozentuale Steigerung der Finanzausgleichsmasse sehe ich vor diesem Hintergrund keinen Raum.

Hinzu kommt, dass sich die Kommunen erfreulicherweise auch weiterhin über steigende Steuereinnahmen freuen können. 2016 lagen die tatsächlichen Einnahmen der Kommunen bei 1.679 Mio. Euro. Die Steuerschätzung vom November 2017 geht für das Jahr 2017 von Steuereinnahmen in Höhe von 1.718 Mio. Euro aus. Bis zum Jahr 2022 steigen die Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung auf 1.991 Mio. Euro an. Für die Kommunen ist hierbei von besonderer Bedeutung, dass durch die Festschreibung der Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2017 bis 2021 die steigenden kommunalen Steuereinnahmen in diesem Zeitraum erstmals die Zahlungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz nicht schmälern werden. Bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse 2017 bis 2021 wurden den Kommunen nur gemeindliche Steuereinnahmen von jährlich 1.464 Mio. Euro angerechnet. Die tatsächlichen Einnahmen werden aber deutlich höher sein. Dieses ‚Mehr‘ an Einnahmen können die Kommunen nunmehr in freier Gestaltung nutzen.

Im Ergebnis steigen also nicht nur die Ausgaben der Kommunen, sondern auch ihre Einnahmen. Um dies näher zu überprüfen, nimmt die Landesregierung bis Juni 2018 eine Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse vor. Dabei werden auch einige von Ihnen vorgetragene Aspekte mit berücksichtigt werden.

Dies vorausgeschickt möchte ich noch zu einzelnen Punkten in Ihrem Schreiben Stellung nehmen:

Zunächst möchte ich klarstellen, dass die Umlagekraftmesszahl für Landkreise von 40 Prozent gemäß § 15 FAG nicht zu einer Begünstigung der Landkreise zu Lasten ihrer Kommunen führt. Die jährlichen Schlüsselzuweisungen jeder der drei kommunalen Gruppen – kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden – sind in § 12 Abs. 1 FAG festgelegt. Für die hinter dieser Verteilung stehenden Berechnungen spielte die Normierung der Umlagekraftmesszahl keine Rolle. Die Umlagekraftmesszahl für Landkreise gemäß § 15 FAG hat nur Einfluss auf die Binnenverteilung des in § 12 Abs. 1 FAG festgelegten Betrages der Schlüsselzuweisungen für Landkreise innerhalb dieser kommunalen Gruppe.

Die Neufassung des Ausgleichsstockerlasses befindet sich nach wie vor in der Überarbeitung. Ich werde die Landesregierung in Kürze über den überarbeiteten Erlass unterrichten, anschließend wird er im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden. Da Mittelzentren wie die Lutherstadt Wittenberg zusätzliche Aufgaben im freiwilligen Bereich haben, wird der Erlass diesen Kommunen einen höheren Anteil an freiwilligen Leistungen zugestehen. Soweit Sie allgemein auf die Regelungen zum zulässigen Anteil der freiwilligen Leistungen für Kommunen in der Haushaltskonsolidierung Bezug nehmen, betrifft dies die Zuständigkeit der Kommunalaufsicht im Ministerium für Inneres und Sport.

Die Umsetzung des neuen Schulbauprogramms für finanzschwache Kommunen erfolgt durch das Ministerium für Bildung. Die Förderrichtlinie befindet sich zurzeit in der Abstimmung. Das Ministerium für Bildung war verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 31. Dezember 2017 das Kriterium für die Auswahl der finanzschwachen Kommunen mitzuteilen. Das Ministerium für Bildung ist dem nachgekommen und hat das Kriterium „Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017“ mitgeteilt. Das Bundesministerium der Finanzen hat zwischenzeitlich das erforderliche Einvernehmen zu diesem Kriterium erteilt. Insofern besteht keine Möglichkeit mehr, die Festlegung der Kriterien zu überarbeiten. Unabhängig davon halte ich dieses Kriterium auch für sachgerecht. Die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 waren die aktuellsten verfügbaren Zahlen, die die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung am besten widerspiegeln. Auch ein Abstellen auf die durchschnittlichen Schlüsselzuweisungen der Jahre 2015 bis 2017 hätte nicht dazu geführt, dass die Lutherstadt Wittenberg als finanzschwach eingestuft worden wäre. Dies hat eine Überprüfung in meinem Hause ergeben.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch klarstellend darauf hinweisen, dass bei der Auswahl der förderfähigen Kommunen für das Programm STARK V nicht, wie von Ihnen angegeben, allein auf die Verhältnisse des Jahres 2012 abgestellt wurde. Vielmehr ist die Auswahl der förderfähigen Kommunen anhand der Steuerkraft bzw. Umlagekraft und der Höhe der Arbeitslosigkeit jeweils im Durchschnitt der Jahre 2011-2013 ermittelt worden.

Ich hoffe, dass ich Ihnen hiermit einige nähere Erläuterungen geben konnte und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



André Schröder